

Ab 3. März 2013 gilt die europäische Holzverordnung. Diese Verordnung betrifft alle Betriebe die mit Holz oder Holzerzeugnissen handeln, egal ob diese nun von innerhalb oder ausserhalb der EU stammen. Mit diesem Leitfaden informiert CEI-Bois über die wichtigsten Elemente der Verordnung und über die Massnahmen, die gegebenenfalls zu treffen sind.

Was ist EUTR?



Die europäische Holzverordnung:

1. Verbieta das Inverkehrbringen von Holz oder Holzerzeugnissen aus illegalem Einschlag;
2. Verlangt das Walten gebotener Sorgfalt von Marktteilnehmern beim Inverkehrbringen von Holz oder Holzerzeugnissen;
3. Verpflichtet Händler dazu, Informationen über Lieferanten oder Kunden beizubehalten damit Produkte verfolgt werden können.

Die Verordnung gilt ab 3. März 2013.

Was fällt unter die Verordnung?

Eine ganze Reihe Holzerzeugnisse fallen unter die Verordnung: Massivholzprodukte, Fussböden, Sperrholz, Zellstoff und Papier, .. Ausgenommen sind Produkte aus Recycling ebenso wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen.

Die Verordnung gilt sowohl für Importe als für Holz und Holzerzeugnisse, die in der EU produziert wurden. Produkte mit einer gültigen [FLEGT](#) oder [CITES](#) Lizenz gelten als konform mit den Anforderungen der Verordnung.



Wer ist Marktteilnehmer?

Verpflichtungen für Marktteilnehmer gelten für:

- Betriebe, die Holz in der EU einschlagen, entweder zur Weiterverarbeitung oder zum Verkauf an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Kunden;
- Betriebe, die Holz oder Holzerzeugnisse in die EU importieren, entweder zur Verarbeitung oder zum Verkauf an gewerbliche und nicht-gewerbliche Kunden, und
- Betriebe, die Holz ausschliesslich zur eigenen Verwendung einführen.

Die wichtigsten Definitionen

Im Sinne der Verordnung gelten die nachstehenden Definitionen:

- **illegal geschlagen:** im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften des Landes des Holzeinschlags geschlagen illegales Holz oder Holzerzeugnisse sind produziert aus oder enthalten Holz illegaler Herkunft.
- **Marktteilnehmer:** jede natürliche oder juristische Person, die Holz oder Holzerzeugnisse in Verkehr bringt;
- **Händler:** jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Holz oder Holzerzeugnisse, die bereits in Verkehr gebracht sind, auf dem Binnenmarkt verkauft oder ankauft;



Was soll ich tun?

- Als Marktteilnehmer: gebotene Sorgfalt walten (siehe unten)
- Händler müssen entlang der gesamten Lieferkette in der Lage sein, die Marktteilnehmer oder Händler, die das Holz bzw. die Holzzeugnisse geliefert haben, und gegebenenfalls die Händler, an die sie Holz bzw. Holzzeugnisse geliefert haben, zu benennen Sie müssen diese Info mindestens fünf Jahre aufbewahren und den zuständigen Behörden auf deren Verlangen zur Verfügung stellen.



CEI-Bois

Zentralverband der Europäischen Holzindustrie aisbl
Rue Montoyer 24, B-1000 Bruxelles
Info@cei-bois.org

Marktteilnehmer oder Händler?

Die Art Ihrer Tätigkeit bestimmt, ob Sie Marktteilnehmer sind. Bringen Sie Holz oder Holzzeugnisse zum ersten Mal in der EU in Verkehr, dann sind Sie Marktteilnehmer und gilt die Verpflichtung der gebotenen Sorgfalt (über eine Sorgfaltspflichtregelung).

Typische Beispiele sind:

- Eine Firma importiert Holz und Holzzeugnisse, Holzmöbel, ... aus Drittländern;
- Ein Betrieb verkauft Rundholz aus eigener Produktion oder Holzernte innerhalb der EU;
- Ein Säge- oder Plattenwerk importiert Rundholz um Schnittholz oder Holzwerkstoffe zu produzieren;
- Nicht EU-ansässige Betriebe verkaufen Holz und Holzzeugnisse, Holzmöbel, ... an Kunden in der EU.

Für die Sorgfaltspflichtregelung gelten einige Anforderungen. Diese finden Sie separat aufgelistet.

Als Marktteilnehmer können Sie sich für die gesetzlichen Anforderungen von einer Überwachungsorganisation unterstützen lassen.

Weitere Informationen notwendig?

- VERORDNUNG (EU) Nr. 995/2010 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 363/2012 DER KOMMISSION vom 23. Februar 2012 zu den Verfahrensvorschriften für die Anerkennung und den Entzug der Anerkennung von Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 607/2012 DER KOMMISSION vom 6. Juli 2012 über die detaillierten Bestimmungen für die Sorgfaltspflichtregelung und die Häufigkeit und Art der Kontrollen der Überwachungsorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen
- EC Guidance document - Issues relating to the EU Timber Regulation legal framework

Sorgfaltspflichtregelung – Was zu tun?

Unter der Sorgfaltspflichtregelung müssen Marktteilnehmer Informationen sammeln über Holz, Holzserzeugnisse und Lieferanten und eine Risikoanalyse durchführen.

Die Information, die dabei zu bewerten ist, kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden nach Artikel 6 der Verordnung:

- Artikel 6(1)(a) – Spezifische Information betreffend das Holz oder die Holzprodukte: Produktbeschreibung, Land des Holzeinschlag und ggf. Region und Konzession, Lieferant und Händler, Dokumente oder Nachweise bezüglich Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften.
- Artikel 6(1)(b) allgemeine Information zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, zur Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten oder in der Region oder Land des Holzeinschlags, und zur Komplexität der Lieferkette.

Das Risikoniveau kann nur Fall für Fall bewertet werden da es eine ganze Reihe von Faktoren zu berücksichtigen gibt.

Obwohl es kein einheitlich akzeptiertes System für eine Risikobewertung gibt, wird ein Marktteilnehmer eine Antwort auf nachstehende Fragen geben müssen:

- Wo wurde das Holz eingeschlagen?
Gibt es illegalen Holzeinschlag im Land, in der Region oder der Konzession wo das Holz herkommt? Ist die Holzart besonders gefährdet? Gibt es Sanktionen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz?
- Gibt es Bedenken zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften?
Der Verwaltungsgrad kann die Verlässlichkeit von Unterlagen, die auf Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hinweisen, beeinträchtigen. Deshalb sollte das Korruptionsniveau des Staates, Hinweise auf Geschäftsrisiken oder andere Indikatoren berücksichtigt werden.
- Ist die Lieferkette komplex?
Je komplexer die Lieferkette, um so schwieriger wird es um ein Produkt bis zur Einschlagsquelle zurückzuverfolgen. Die Unmöglichkeit, die notwendige Information zu irgendeinem Punkt in der Lieferkette festzustellen steigert die Möglichkeit, dass illegales Holz in die Kette aufgenommen wird.
- Wurden alle Unterlagen, die auf Einhaltung der Rechtsvorschriften hinweisen vom Lieferanten bereitgestellt, und können diese überprüft werden?
Stehen alle möglichen Unterlagen zur Verfügung, so wird es sicherer, dass die Lieferkette bestimmt werden kann. Man sollte fundierte Sicherheit darüber haben, über verlässliche Originalunterlagen zu verfügen.
- Gibt es Hinweise darauf, dass sich Betriebe aus der Lieferkette an illegale Praxis beteiligt haben?
Es gibt ein höheres Risiko, dass Holz bezogen von einer Firma, die sich an illegale Praxis beteiligt hat, illegal eingeschlagen worden ist.

Risiko oder nicht? Entscheidungsstruktur.

